

Förderreglement

Zielsetzung

Mit dem Förderprogramm unterstützt die Genossenschaft Elektra, Jegenstorf die Steigerung der Energieeffizienz im Haushaltsbereich, indem der Ersatz alter, ineffizienter Geräte durch moderne, stromsparende Modelle gefördert wird. Ziel ist eine nachhaltige Reduktion des Stromverbrauchs und damit ein Beitrag zur Umsetzung der nationalen Energieziele.

Das Programm ist Teil der umfassenden Bemühungen von Energieversorgern, gemäss dem Parlamentsbeschluss von 2023 Massnahmen zur Effizienzsteigerung umzusetzen. Diese sollen bis 2035 eine landesweite Stromeinsparung von 2 TWh ermöglichen. Das Förderprogramm der Elektra leistet hierzu einen messbaren Beitrag und erfüllt die Anforderungen nach Artikel 46b Energiegesetz (EnG).

Das Programm wird in Zusammenarbeit mit TopTen durchgeführt. Der Nachweis der eingesparten Energie («Ersatz Haushaltsgerät») wird von der gesuchstellenden Person an die Elektra übertragen, welche berechtigt ist, diese Einsparungen gemäss Art. 46b EnG selbst anzurechnen.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung gilt für Haushaltsgeräte, die **nach dem 1. Januar 2026** gekauft und installiert wurden. Geräte, die vor diesem Datum erworben oder in Betrieb genommen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Das Förderprogramm umfasst die Gerätekategorien gemäss der Ziffer «Fördersätze».

Das Programm beschränkt sich auf Haushaltsgeräte, die in einer Liegenschaft mit Adresse in den **Kantonen Bern, Solothurn und Jura sowie in ausgewählten Gemeinden im Laufental¹** zum Einsatz kommen und ein älteres Gerät ersetzen. Neuanschaffungen (z. B. beim Kauf von Wohneigentum) werden nicht gefördert.

Fördersätze

Die Förderung erfolgt in Form einer finanziellen Unterstützung pro Haushaltgerät. Die Fördersätze pro Gerätekategorien belaufen sich wie folgt:

Gerätekategorie / Energieklasse	A	B	C	D
Wäschetrockner (Tumbler)	CHF 70	CHF 50	-	
Waschtrockner (Kombigerät)	CHF 70	CHF 50	CHF 40	-
Geschirrspüler	CHF 50	CHF 40	-	-
Kühlschrank	CHF 70	CHF 50	CHF 40	-
Kühl-Kombi-Gerät	CHF 70	CHF 50	CHF 40	-
Gefrierschränke	CHF 70	CHF 50	CHF 40	-
Gefriertruhen	CHF 70	CHF 50	CHF 40	-

Gerätekategorie / Energieklasse	A+++	A++	A+
Dunstabzugshauben	CHF 50	CHF 40	CHF 40

Förderbeträge exklusive Mehrwertsteuer

¹ Blauen (2781), Dittingen (2784), Laufen (2787), Nenzlingen (2789), Roggenburg (2790), Röschenz (2791), Wahlen (2792), Zwingen (2793)

Förderbedingungen

Für den Erhalt eines Förderbeitrags müssen sämtliche Kriterien gemäss Ziffer «Fördergegenstand» erfüllt sein. Zudem sind folgenden Bedingungen zwingend einzuhalten:

- **Einreichung des Fördergesuchs**

Der Förderantrag ist ausschliesslich elektronisch einzureichen. Alle erforderlichen Angaben sind vollständig in das vorgesehene Webformular oder die Excel-Vorlage einzutragen. Gesuche müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Kaufdatum (Bestelldatum) eingereicht werden.

Alternativ kann der Förderbeitrag direkt von ausgewählte Installateuren oder Umsetzungspartnern direkt in Abzug des Verkaufspreis gebracht werden. In diesen Fällen koordiniert Topten den Mitteltransfer zwischen BKW und den Umsetzungspartnern.

- **Vollständigkeit der Gesuche**

Ein Gesuch gilt nur dann als eingereicht, wenn es vollständig und korrekt ausgefüllt ist. Unvollständige oder fehlerhafte Gesuche werden ohne Anspruch auf Förderung abgelehnt. Die Beurteilung erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen.

- **Rechnungsnachweis**

Dem Fördergesuch ist eine Rechnung beizulegen, welche das Kauf- bzw. Bestelldatum, den Nettopreis und die Lieferadresse ausweist. Bei abweichendem Bestell-, Liefer- und Zahlungsdatum gilt das Bestelldatum als massgebend.

- **Entsorgung des Altgeräts**

Gesuchsteller:innen bestätigen, dass das alte Gerät fachgerecht entsorgt wurde. Ausgetauschte Altgeräte dürfen in der Schweiz nicht weiter genutzt oder weiterverkauft werden.

- **Übertragung des Nachweises und Stichproben**

Der Nachweis der durch die Massnahme erzielten Stromeinsparung («Ersatz Haushaltsgerät») wird an die Elektra übertragen, welche berechtigt ist, diese Einsparungen gemäss Art. 46b Energiegesetz (EnG) selbst anzurechnen oder an Dritte weiterzugeben.

In diesem Zusammenhang stimmen Gesuchsteller:innen zu, dass die im Förderantrag enthaltenen Daten an das Bundesamt für Energie oder deren Geschäftsstelle weitergegeben werden. Zudem muss dem Bundesamt für Energie oder deren Beauftragten bei Bedarf Zugang zu den geförderten Geräten gewährt werden für Stichproben im Sinne von Art. 51h EnV.

Schlussbestimmungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Teilnehmenden und Gesuche im Rahmen dieses Förderprogramms:

- **Rückforderung von Förderbeiträgen**

Förderbeiträge, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben oder infolge der Nichteinhaltung dieses Reglements bezogen wurden, können von der Elektra zurückgefordert werden. Dies betrifft auch die mehrfache Ersuchung von Förderbeiträgen für das gleiche Haushaltsgerät / Massnahme, welche ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die betreffenden Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, die Beiträge vollumfänglich zurückzuerstatten und können von der weiteren Teilnahme an Förderprogrammen ausgeschlossen werden.

- **Haftungsausschluss**

Die Elektra und Topten übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesuche gegenüber der Gesuchsteller:innen. Insbesondere wird jegliche Haftung für Unkosten oder Schäden, die aus Absagen, Änderungen oder Anpassungen dieses Reglements entstehen können abgelehnt.

- **Entscheidkompetenz**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Förderbeitrags. Die Entscheide von Topten bezüglich Förderzusagen, Ablehnungen und der Höhe der Förderbeiträge sind abschliessend. Es besteht keine Beschwerde- oder Rekursmöglichkeit.

- **Änderungen und Revisionen**

Die Elektra behält sich das Recht vor, Förderbeiträge, Beitragssätze sowie Bedingungen jederzeit anzupassen oder zu widerrufen. Dieses Reglement und die zugehörigen Förderbedingungen können jederzeit revidiert werden.